

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

10/SN-297/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

Gewidmet GESETZENTWURF
Zl. 131 P5
Datum: 3.9. Nov. 1932
Verteilt 1. Dez. 1992 Hölzl

25-fach zur gefälligen Kenntnis.

*A. Klausgruber*

Für die Konferenz der Vorsitzenden der  
Unabhängigen Verwaltungssenate  
in den Ländern:

Dr Traxler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Brauner*

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT BURGENLAND  
Neusiedler Straße 35-37/8  
7001 Eisenstadt

Parteienverkehr:  
Di: 08.00-12.00 Uhr

Tel. 02682/66811 Kl.11 (DW)  
Fax: 02682/66811/90  
DVR: 0660558

Zahl: 01/23/91 029/64

Eisenstadt, am 26 11 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
den Transport von Tieren auf der Straße  
(Tiertransportgesetz-Straße - TGSt),  
Stellungnahme

An das  
Bundesministerium  
für öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Zum Entwurf eines Tiertransportgesetzes nimmt die Konferenz der Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern Stellung wie folgt:

1) Gemäß § 16 Abs 3 TGSt haben über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes, die in erster Instanz ergehen, die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern zu entscheiden. Der Landeshauptmann ist gemäß § 16 Abs 2 des Entwurfes in erster Instanz für die Erteilung (aber auch Versagung) einer Bewilligung im Sinne des § 5 Abs 2 leg cit zuständig, wobei die örtliche Zuständigkeit jenes Landeshauptmannes normiert ist, in dessen örtlichen Wirkungsbereich der Transport beginnt. Für den Fall, daß ein Schlachttiertransport durch den örtlichen Wirkungsbereich von zwei oder mehreren Landeshauptmännern führen soll, hat der Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport beginnt, das Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Landeshauptmännern herzustellen.

Wenn gesetzlich vorgesehen wird, daß die Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können, dann darf - weil es sich hier um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung handelt - gemäß Art 129a Abs 2 B-VG ein derartiges Bundesgesetz nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden. Auf diesen Umstand wird ausdrücklich hingewiesen, weil die Erläuterungen zu § 16 Abs 3 des Entwurfes diesbezüglich keinerlei Hinweis enthalten. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 01 Oktober 1992, G 103-107/92, hat die diesbezügliche Rechtslage wohl endgültig klargestellt.

- 2 -

Was die Erteilung dieser Zustimmung betrifft, wird bemerkt, daß nicht erkennbar ist, warum die unabhängigen Verwaltungssenate gerade in der gegenständlichen Angelegenheit eine Zuständigkeit erhalten sollen. Die Verwaltungssenate vertreten die Auffassung, daß bei der Übertragung von neuen Aufgaben an sie planmäßig und unter Beachtung gewisser Grundsätze vorgegangen werden sollte. Ein solches Konzept würde insbesondere die Übertragung von Zuständigkeiten darstellen, bei denen es um die Entscheidung über "civil rights and obligations" im Verwaltungswege geht. Die Erläuterungen enthalten keinen Hinweis, daß dies etwa bei Entscheidungen gemäß § 16 Abs 3 TGSt zutrifft. Als "Konzept" fällt lediglich auf, daß das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr weiter von Individualentscheidungen entlastet werden soll, wie dies bereits mit dem, soweit bekannt, ohne Zustimmung der Länder erlassenen und daher als verfassungswidrig erachteten Bundesgesetz BGBI Nr 452/1992 (sog Vollzugszuständigkeiten-Änderungsgesetz) verfolgt wurde. Hinzuweisen ist jedenfalls darauf, daß den Ländern als Kostenträger der Verwaltungssenate ebenfalls Kosten - insbesondere Personalkosten - in unbekannter Höhe entstehen werden, worauf die Erläuterungen allerdings mit keinem Wort eingehen.

- 2) Auch wenn anzunehmen ist, daß nach § 16 Abs 3 TGSt die örtliche Zuständigkeit des entscheidenden Landeshauptmannes die örtliche Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenates nach sich zieht, könnte es doch zu Zweifel kommen, weshalb eine diesbezüglich klare Zuständigkeitsregelung wünschenswert erscheint.

Die örtliche Zuständigkeitsproblematik verschärft sich im Verwaltungsstrafverfahren insofern, als gemäß dem derzeit noch geltenden § 51 Abs 1 VStG die örtliche Zuständigkeit jenes unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, in dessen Sprengel nach dem Ausspruch der Behörde erster Instanz die Tat begangen wurde. Es ist vorauszusehen, daß bei Tiertransporten durch mehrere Länder der Spruch des Straferkenntnisses nicht immer so mängelfrei ist, daß daraus ohne Schwierigkeiten die örtliche Zuständigkeit des für das Verwaltungsstrafverfahren letztlich zuständigen unabhängigen Verwaltungssenates ergründbar ist.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den § 18 mit einem Absatz dahingehend zu ergänzen, daß bei Tiertransporten, die eine Landesgrenze überschreiten, im Verwaltungsstrafverfahren jener unabhängige Verwaltungssenat örtlich zuständig ist, in dessen Land der Tiertransport beginnt.

Für die Konferenz der Vorsitzenden der  
Unabhängigen Verwaltungssenate  
in den Ländern:

Dr Traxler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Brauner*